

Überprüfung der betriebsärztlichen Betreuung im Betrieb

- Handreichung für Aufsichtspersonen -

„Der Arbeitgeber darf als Betriebsärzte nur Personen bestellen, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben und die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen (§ 4 ASiG).“

Für die Überprüfung der betriebsärztlichen Betreuung sind folgende – gelb hinterlegte – Nachweise im Betrieb erforderlich:

- 1) **Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes (Approbation)** nach der Approbationsordnung für Ärzte, ÄAppO, nachgewiesen durch eine Urkunde, Beispiel s. Anlage 1). Dies muss der Arbeitgeber bei Bestellung/Vertragsabschluss prüfen!
- 2) **Arbeitsmedizinische Fachkunde** (nachgewiesen durch Urkunde der Ärztekammer, Beispiele s. Anlage 1). Dies muss der Arbeitgeber bei Bestellung/Vertragsabschluss prüfen!

Es gibt folgende Möglichkeiten:

- Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin
- Facharztbezeichnung Arbeitsmedizin
- sonstige arbeitsmedizinische Fachkunde

Anmerkung: Für die Durchführung bzw. verantwortliche Unterzeichnung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach GefStoffV, BiostoffV, LärmVibrationsArbSchV und GenTSV ist die Zusatzbezeichnung oder die Facharztbezeichnung Voraussetzung!

Sonderfall Arzt in der Weiterbildung: Befindet sich der im Betrieb tätige Arzt in der Weiterbildung zum Betriebs- oder Arbeitsmediziner (z. B. bei Beauftragung eines überbetrieblichen Dienstes), ist der verantwortliche Betriebsarzt dieses Betriebes der durch die Aufsichtsbehörde zur Weiterbildung ermächtigte Arzt. In diesem Fall sollte die Approbationsurkunde des Arztes in der Weiterbildung sowie Kopien der Approbationsurkunde und der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin oder der Facharztbezeichnung Arbeitsmedizin des verantwortlichen Weiterbilders vorliegen.

- 3) **Vorsorgekartei / Bescheinigungen über arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen** (darf durch Aufsichtspersonen eingesehen werden!):

- sind die erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen (s. Anlage1) durchgeführt?
- war der untersuchende Arzt berechtigt zur Untersuchung¹?
- sind die Nachuntersuchungsfristen eingehalten?

¹ Für die Durchführung bzw. verantwortliche Unterzeichnung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach GefStoffV, BiostoffV, GenTSV und LärmVibrationsArbSchV ist die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ oder die Facharztbezeichnung „Arbeitsmedizin“ Voraussetzung! Bei Ärzten in der Weiterbildung muss daher die Untersuchung durch den weiterbildenden Arzt bescheinigt werden.

Anmerkung: Die Vorsorgekartei und die Untersuchungsbescheinigungen dürfen keine ärztlichen Diagnosen oder Befunde enthalten (Bruch der ärztlichen Schweigepflicht!)

4) **Bericht des Betriebsarztes.** Hierzu können auch Begehungs- und ASA-Protokolle sowie eine Zeitabrechnung des Betriebsarztes herangezogen werden. Entscheidend ist, dass die Wahrnehmung betriebsärztlicher Aufgaben erkennbar wird.

5) **Vertrag**

a) **Regelbetreuung:** Sind Einsatzzeiten² festgelegt?

Achtung: Vorsorgeuntersuchungen sind in der Regel zusätzlich zu erbringen!

b) **Alternative Betreuung:** Auch bei dieser Betreuungsform muss ein Betriebsarzt benannt und vertraglich gebunden werden! Zusätzlich sind der Nachweis der Unternehmensschulung und die Inanspruchnahme betriebsärztlicher Leistungen (sofern entsprechende Anlässe lt. Katalog der BGV A2 vorgelegen haben) zu erbringen.

Auswahl des Betriebsarztes

Bei der Beratung des Betriebes zur Auswahl eines Betriebsarztes können folgende Kriterien genannt werden:

- detaillierte Festlegung von Aufgaben und Zeitumfang der Betreuung im Vertrag
- möglichst hohe Qualifikation
- Erfahrungen in der jeweiligen Branche
- möglichst Sitz in der Region (geringe Wegekosten)
- Kontinuität der Betreuung (keine wechselnden Ansprechpartner)
- kurzfristige persönliche Erreichbarkeit (z. B. auch per Telefon oder e-mail)
- regelmäßige dokumentierte Begehungen
- enge Zusammenarbeit zwischen Betriebsarzt und FaSi
- regelmäßige schriftliche Tätigkeitsberichte
- regelmäßige Teilnahme an Arbeitsschutzausschuss-Sitzungen (wenn ein ASA vorgeschrieben ist).

Hinweis:

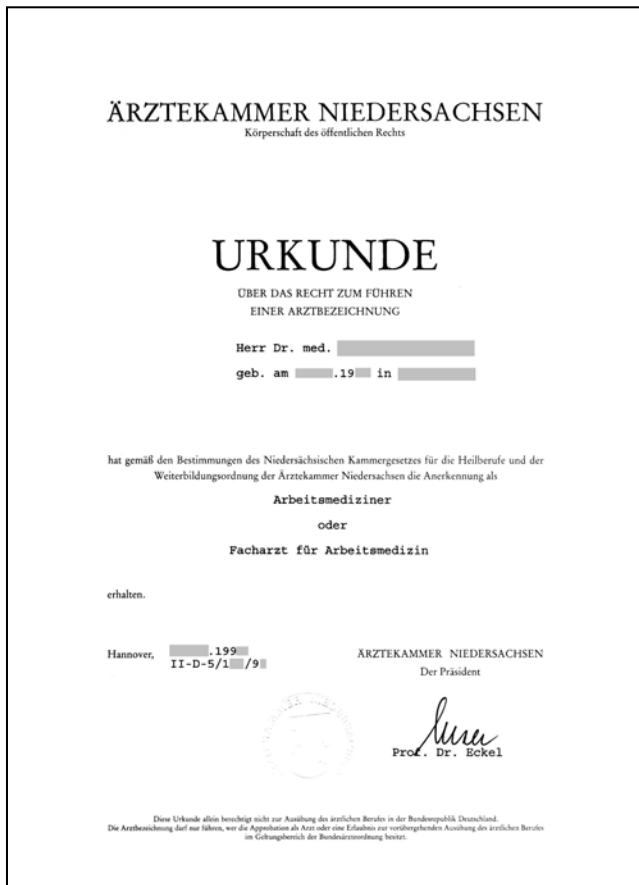
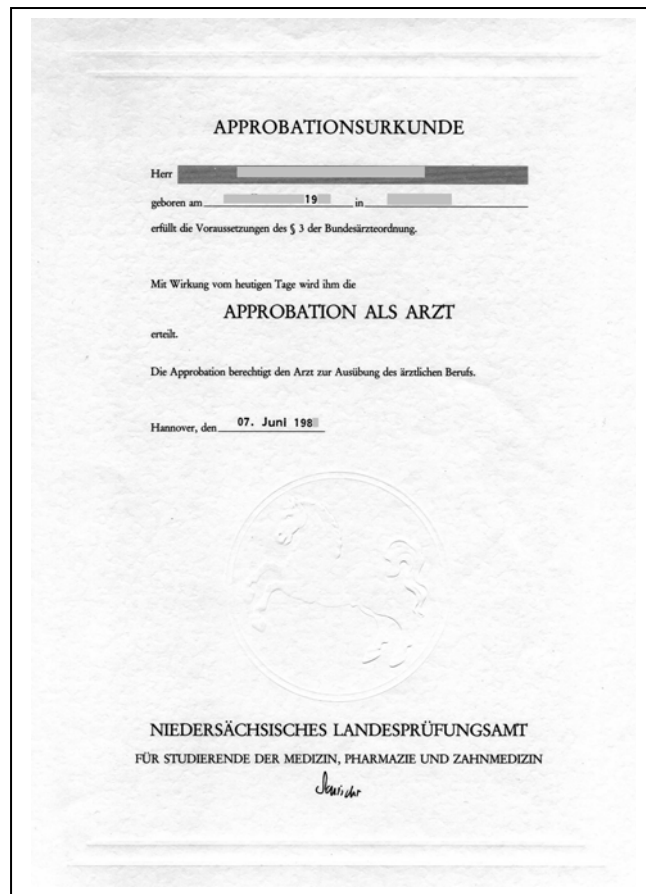
Die jeweils aktuelle Fassung dieser Handreichung finden Sie unter www.runder-tisch-hannover.de → Downloads → Merkblätter / Flyer



Der Runde Tisch Hannover ist als Regionaler Arbeitskreis Mitglied des Landesarbeitskreises für Arbeitssicherheit

² Siehe BGV A2 des jeweiligen UVT/BG

Anlage 1



Anlage 2

erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, z. B.:

Exposition	Angebotsuntersuchung	Pflichtuntersuchung
Lärm (G 20)	ab 80 dB(A)	ab 85 dB(A)
Feuchtarbeit (G 24)	- Feuchtarbeit > 2 Stunden und < 4 Stunden / Schicht	- Feuchtarbeit > 4 Stunden / Schicht
Gefahrstoffe (div. G-Sätze)	-Tätigkeiten mit Stoffen der Liste in Anhang V Nr. 1 der GefStoffV -Tätigkeiten nach Anhang V Nr. 2.2 GefStoffV	-Tätigkeiten mit Stoffen der Liste in Anhang V Nr. 1 der GefStoffV, wenn der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten ist -Tätigkeiten mit Stoffen der Liste in Anhang V Nr. 1 der GefStoffV, wenn diese hautresorptiv sind und direkter Hautkontakt besteht -Tätigkeiten nach Anhang V Nr. 2.1 GefStoffV
Biostoffe (G 42)	Sofern nicht bereits als Pflichtuntersuchung in Anhang IV festgelegt: -Gezielte Tätigkeiten mit Infektionserregern der Risikogruppe 3 und nicht gezielte Tätigkeiten der Schutzstufe 3 -Gezielte Tätigkeiten mit Infektionserregern der Risikogruppe 2 und nicht gezielte Tätigkeiten der Schutzstufe 2, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und aufgrund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen	-Gezielte Tätigkeiten mit Infektionserregern der Risikogruppe 4 -Gezielte Tätigkeiten mit den in Anhang IV Abs. 2 Spalte 1 genannten Infektionserregern -Nicht gezielte Tätigkeiten der Schutzstufe 4 -Nicht gezielte Tätigkeiten nach Anhang IV Abs. 2 Spalte 2 in Verbindung mit den in Spalte 3 genannten Bedingungen bei denen die in Spalte 1 genannten Infektionserreger auftreten, fortwährend mit ihrem Auftreten gerechnet werden muss und die Gefahr einer Infektion besteht
Hand-Arm-Vibrationen (G 46)	ab 2,5 m/s ²	ab 5 m/s ²
Ganzkörpervibrationen (G 46)	ab 0,5 m/s ²	ab 1,15 m/s ² in x- und y-Richtung ab 0,8 m/s ² in z-Richtung
Atemschutz (G 26)	entfällt	Tragen von Atemschutzmasken/-geräten (auch P1-Masken) <i>Ausnahmen:</i> -Geräte < 3 kg und ohne Erhöhung des Atemwegswiderstandes (z. B. gebläseunterstützte Hauben) - Atemschutzgeräte der Gruppe 1 (z. B. P1 oder P2-Masken) mit Tragezeit < 30 Minuten / Tag
Bildschirmarbeit (G 37)	an Bildschirmarbeitsplätzen gemäß BildscharbV	
Gabelstapler (G 25)	möglich, keine direkte Rechtsgrundlage	